

3. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)

Aufgabe der Einschätzung ist es, dem Beamten oder der Beamtin auf Probe deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen.

3.1 Beurteilungszeitraum

Der Zeitraum der Einschätzung beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 12 LlbG und endet mit Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit.

3.2 Form und Ausgestaltung der Einschätzung

¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. ²In der Einschätzung wird ohne Bewertung von Einzelkriterien festgestellt, ob der Beamte oder die Beamtin auf Probe

- voraussichtlich geeignet,
- voraussichtlich noch nicht geeignet oder
- voraussichtlich nicht geeignet

ist für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. ³Liegen die berufspraktischen Leistungen erheblich über dem Durchschnitt, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. ⁴Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

3.3 Verfahren bei Einschätzungen

3.3.1

Sofern die abzuleistende Probezeit lediglich ein Jahr beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.3.2

Sind für die Erstellung der Einschätzung und für die Entscheidung über eine leistungsbezogene Kürzung der Probezeit unterschiedliche Behörden zuständig, so bedarf es eines frühzeitigen Hinweises der beurteilenden Behörde an die für die Kürzung der Probezeit zuständige Behörde.

3.3.3

¹Steht bereits nach Ablauf der Hälfte der regelmäßigen Probezeit zweifelsfrei fest, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, so bedarf es keiner Einschätzung während der Probezeit. ²Es ist gemäß Nr. 4.3.3 Satz 2 zu verfahren.

3.3.4

¹Die Einschätzungen sind unverzüglich zu eröffnen. ²Die Nrn. 2.7.8 und 2.7.9 gelten entsprechend.